

- c) die zentrale Material- und Seilprüfstelle des Bergbaues, in die die bestehende Seilprüfstelle einzugliedern ist,
- d) die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen mit ihren Bezirksrettungsstellen und die Bezirksrettungsstelle der SDAG Wismut,
- e) das Institut für Grubensicherheit einschließlich des Zentralinstituts Versuchsstrecke Freiberg, der Silikoseforschungsstelle Eisleben und der Versuchsgrube Dölitz.

(2) Für die Angehörigen der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe findet die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1953 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (GBl. S. 987) entsprechende Anwendung; Ingenieure und Techniker sind in entsprechender Anwendung des § 1 Ziff. 1 Buchst. a, die sonstigen Angehörigen unter den Voraussetzungen des § 3 zu versichern, wobei die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 der Leiter der Obersten Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau trifft.

(3) Das ingenieurtechnische Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe erhalten entsprechend der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 473) wie folgt eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung:

- a) Angehörige des ingenieurtechnischen Personals, die mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten unter Tage verbringen* nach § 3 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5,
- b) die übrigen Angehörigen des ingenieurtechnischen Personals nach § 3 Abs. 3 Buchst. c,
- c) Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit, die bereits vor ihrer Übernahme oder Einstellung in die Oberste Bergbehörde oder in ein ihr Unterstelltes Organ zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau erhalten haben, nach § 3 Abs. 4 Buchst. b.

Berlin, den 29. Oktober 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der
Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission
Grote wohl Leuschner

Anordnung zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen.

Vom 15. Oktober 1959

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), insbesondere des Abschnittes V Ziff. 5 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne (GBl. I S. 173), wird zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der Werkleiter und zur Beseitigung von Doppelarbeit der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik und der Arbeitsschutz-

inspektionen auf Grund des Beschlusses vom 15. März 1956 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit (Auszug) (GBl. I S. 549), in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Werke, Betriebe und Betriebsteile, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen.

§ 2

Anerkennung von Aufsichtspersonen

(1) Die bisher vorgeschriebene Anerkennung von Aufsichtspersonen durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion entfällt

(2) Für die Ernennung und Abberufung von Aufsichtspersonen ist der Werkleiter verantwortlich.

(3) Die Bergbaubetriebe haben den technischen Jahresbetriebsplänen ein Verzeichnis beizufügen, das alle technischen Aufsichtspersonen vom Werkleiter bis zum Heviersteiger oder den einem Revlersteiger gleichzustellenden Leitern von selbständigen Produktions-, Ausrichtungs-, Vorrichtungs-, Unterhaltungs- oder Aufbereitungsbereichen enthält

(4) Die Bergbehörden und die Arbeitsschutzinspektionen — Bergbau — behalten das Recht, Personen die Befähigung zur Ausübung einer bergmännischen Aufsichtsfunktion abzuerkennen.

§ 3

Beseitigung von Doppelarbeit der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen

(1) In den nachstehend aufgeführten Bestimmungen, die gemeinsame Rechte und Pflichten der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen enthalten, sind die Worte „Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung“ oder „Arbeitsschutzinspektion“ und die sich darauf beziehenden Satzteile zu streichen:

a) Vorschriften vom 15. Juli 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau - StBV - (GBl. S. 651): §§ 1 Abs. 3, 3 Absätze 2 bis 5, 27 Abs. 1, 51, 53 Abs. 2, 55 Abs. 1* 56 Abs. 2, 93 Abs. 2, 97, 98 Abs. 1, 190, 104 Abs. 1, 106, 113 Abs. 2, 116 Abs. 3, 117, 119, 120 Abs. 3, 123, 136, 143, 165 Abs. 1, 170, 179 Abs. 1, 185 Abs. 3, 206, 208, 209 Absätze 1 und 3, 211, 213 Abs. 1, 214, 219, 238 Abs. 1, 244 Abs. 4, 246 Abs. 1, 267, 268, 2*73 Abs. 2, 279 Abs. 4, 285 Abs. 3, 293 Abs. 1* 300, 301, 305 Abs. 1, 306, 308 Abs. 2, 320 Abs. 2, 351, 363 Abs. 1, 305 und 307 Abs. 2;

b) Anordnung vom 4. Januar 1956 zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben (Sonderdruck Nr. 147 des Gesetzblattes): § 17 Abs. 1 Buchst. e und 40 Abs. 1;

c) Vorschriften vom 30. April 1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau — BrBV — (GBl. S. 873/Sonderdruck Nr. 14 des Gesetzblattes/Zentralblattes): §§ 1 Abs. 2., 3 Absätze 2 bis 5, 43, 47 Abs. 5, 60 Abs. 1, 65, 90, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2, 131 Abs. 2, 135, 136 Abs. 1, 138, 143, 144 Abs. 3, 148 Abs. 2, 150, 159 Abs. 1, 173,